

Juristisches Repetitorium Hemmer

Übungsklausur für das erste juristische Staatsexamen

Sachverhalt Klausur 1984 (Zivilrecht)

Diese Aufgabe umfasst 2 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Die Handwerker Albert Angermüller (A) und Berti Beitz (B) haben sich zum Zwecke effektiver Arbeitsaufteilung vertraglich zu einer „Fliesenleger-Gesellschaft A & B“ (G) zusammengeschlossen. Albert wird nach dem Gesellschaftsvertrag zum alleinigen Geschäftsführer bestellt. Weder ist eine Handelsregistereintragung erfolgt, noch macht der (noch) geringe Geschäftsbetrieb eine kaufmännische Einrichtung erforderlich.

Manni Mann (M) wendet sich eines Tages an die G um eine Treppe in seinem Vorgarten reparieren zu lassen. Eine lose Treppenstufe soll befestigt werden. A sagt die Reparatur zu und führt sie bereits am folgenden Tag auch selbst aus. Dabei unterläuft A ein Fehler und er befestigt die Stufe nicht ordnungsgemäß.

Als die Ehefrau Franziska (F) des M in der folgenden Woche auf der Treppe zur Garage ging, löste sich die Stufe und die F stürzte. Dabei zertrümmerte sie sich das Handgelenk und musste eine Woche im Krankenhaus behandelt werden. Bei dem Sturz wurde auch das Navigationsgerät zerstört, das von beiden Ehegatten gemeinsam angeschafft worden war und das F gerade zum Auto bringen wollte. Während des Krankenhausaufenthaltes musste der M, der nicht kochen konnte und sich in der Vergangenheit in Essensangelegenheiten immer auf seine Frau verlassen hatte, im Restaurant essen.

Wieder genesen, wendet sich die F an den Rechtsanwalt Redlich (R). Dieser solle die Erfolgchancen einer Klage gegen die G prüfen, da diese sich weigere, ihr die Schäden zu ersetzen. Ihrer Ansicht nach müssten aber jedenfalls A und B haften. Auch diese werde sie verklagen. A habe ihr aber u.a. folgendes ausrichten lassen: „Sie habe doch hinsichtlich der Krankenhauskosten und des Essens keinen Schaden.“

Die Rechnung des Krankenhauses über 10.000 € habe doch ihr Mann bezahlt, hinsichtlich der Restaurantrechnungen in Höhe von 250 € habe der Mann den Schaden“. Auch B weist jede Zahlungspflicht von sich. Er habe schließlich keinen Fehler gemacht.

R äußert Bedenken, ob alle, A, B und die G, gemeinsam verklagt werden können und ob die F wegen des Navis überhaupt allein Ansprüche einklagen kann, schließlich gehöre dieses den Ehegatten doch gemeinsam. Dies müsse er erst klären. Auch hinsichtlich der Erfolgchancen der Klagen ist er skeptisch. Er könne F aber innerhalb einer Woche raten, was zu tun ist und ob sie Recht bekomme.

Vermerk für die Bearbeitung:

Das nächste Beratungsgespräch des R ist vorzubereiten. Dabei ist auf alle angesprochenen Rechtsfragen einzugehen.